

Allgemeine Bedingungen für den Datenservice

1. Umfang des Auftrages

Die semeco GmbH übernimmt im Rahmen dieses Vertrages für den Kunden die Ermittlung, Erfassung und Prüfung der Verbrauchs- und Gerätedaten pro Nutz- und Abrechnungseinheit. Die Mindestablesequoten des abzulesenden Gerätebestandes sind im Servicevertrag bzw. im Rahmenvertrag festgelegt.

2. Organisation der Ablesung

2.1 Der Abruf der Daten erfolgt entweder als Selbstablesung durch den Nutzer/Kunden, als Fernablesung (Funk/Bussysteme) oder durch Ablesepersonal, welches durch die semeco GmbH beauftragt wird.

2.2 Bei Wohnungsleerstand kann der Abruf der Daten durch den Kunden erfolgen. Andernfalls hat der Kunde den Zutritt des durch die semeco GmbH beauftragten Ablesepersonals zu gestatten.

2.3 Bei der semeco GmbH werden die eingehenden Ablesergebnisse erfasst und geprüft.

2.4 Selbstablesung durch den Nutzer/ Kunden: Wenn zu einzelnen Nutzeinheiten zwei Wochen nach Stichtag keine Karte zurückgesandt bzw. der Verbrauchswert nicht anderweitig übermittelt worden ist oder der Verbrauchswert nicht mit der Prüfwahl übereinstimmt, wird eine zweite Aussendung der Ablesekarte vorgenommen.

Bei Wohnungsleerstand wird als Nutzer der Kunde oder die Wohnungsverwaltung geführt. Wird mit der zweiten Aussendung binnen vier Wochen die erforderliche Ablesequote nicht erreicht, stimmt die semeco GmbH das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem Kunden ab. Zähler, die nicht wohnungsweise zugeordnet werden können, sogenannte „Betriebskostenzähler“, werden in einer Nutzeinheit zusammengefasst. In beiden Fällen ist der Kunde bzw. die Wohnungsverwaltung für die Ablesung mit der Ablesekarte der semeco GmbH zuständig. Die Ablesergebnisse sind bis sechs Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums an die semeco GmbH zu übermitteln.

2.5 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der semeco GmbH Zutritt zu den Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

2.6 Für den Fall, dass für eine Nutzeinheit keine verwertbaren Verbrauchsergebnisse geliefert werden können oder dem von der semeco GmbH beauftragten Ablesepersonal trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt wurde, kann die semeco GmbH eine Schätzung des Verbrauches vornehmen.

2.7 Die geprüften Ablesergebnisse werden dem Kunden auf elektronischem Wege innerhalb von zwei Wochen nach Erreichen der vereinbarten Ablesequote übergeben.

3. Zwischenablesung

3.1 Zwischenablesungen kann der Kunde durchführen. Für die Erfassung wird zweckmäßigerweise das Formular der semeco GmbH verwendet. Die Daten sind der semeco GmbH umgehend, spätestens jedoch bis vier Wochen nach dem Abrechnungsstichtag, zuzuleiten.

3.2 Wünscht der Kunde bei einem Nutzerwechsel eine kostenpflichtige Zwischenablesung durch Servicepersonal der semeco GmbH, ist eine gesonderte, schriftliche Beauftragung erforderlich.

4. Gewährleistung

Der Kunde prüft nach Erhalt der Verbrauchsdaten, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit denen in der Ablesung zugrunde gelegten Daten der semeco GmbH übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten informiert der Kunde unverzüglich die semeco GmbH. Mit Weiterleitung der Ablesergebnisse an einen Abrechner erkennt der Kunde die zugrunde gelegten Daten und die Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an.

5. Konditionen

Für die Leistungen von der semeco GmbH gelten die im Servicevertrag vereinbarten Preise. Bei vorhandenem Zählerbestand beim Kunden kann die semeco GmbH zu Beginn der Vertragsperiode der jeweiligen Serviceverträge auf eine kostenpflichtige Startablesung zur Erfassung der Zählerstände bestehen.